



**St. Petri-Junggesellenschützenbruderschaft**  
————— **1450 Buderich e.V.** —————

# Satzung

Stand: 24.11.2024

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz .....	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Geschäftsjahr .....	1
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Rechte und Pflichten .....	2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
§ 7 Beiträge.....	3
§ 8 Opferkerze .....	3
§ 9 Funktion bei kirchlichen Anlässen.....	3
§ 10 Kirchliche Festtage .....	3
§ 11 Vertretung der Bruderschaft .....	4
§ 12 Vorstand .....	4
§ 13 Aufgaben des Vorstandes .....	5
§ 14 Königsdiener, Fahnenoffiziere und Fahnenträger .....	6
§ 15 Mitgliederversammlungen.....	6
§ 16 Halbjahresversammlung .....	6
§ 17 Generalversammlung.....	7
§ 18 Außerordentliche Generalversammlung .....	7
§ 19 Satzungsänderungen .....	7
§ 20 Datenschutzerklärung .....	7
§ 21 Auflösen der Bruderschaft.....	8
§ 22 Übergabe von Vermögen und Inventar .....	8
§ 23 Bruderschaftslokal.....	8
§ 24 Schützenfest .....	8

## § 1 Name und Sitz

Der Verein ist um das Jahr 1450 in Büderich gegründet worden. Er stellt sich unter den Schutz des heiligen Petrus und der Gottesmutter.

Er trägt den Namen: „St. Petri-Junggesellschützenbruderschaft 1450 Büderich e.V.“, nachfolgend Bruderschaft genannt. Die Bruderschaft hat ihren Sitz in 46487 Wesel-Büderich und umfasst das Gebiet der ehemaligen katholischen Pfarrgemeinde St. Peter Büderich. Die Bruderschaft ist unter der Nummer 30727 beim Amtsgericht Duisburg in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Zweck der Bruderschaft ist es, sich als Zusammenschluss von unverheirateten Männern zu dem Wahlspruch der Bruderschaften „Glaube - Sitte - Heimat“ zu bekennen.

In kirchlicher Hinsicht steht sie voll und ganz auf dem Boden der katholischen Aktion. Sie entfaltet ihre Tätigkeit im Sinne und Geiste der katholischen Kirche.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1.) das Bekenntnis zum Glauben durch:

- a) aufrichtige Beachtung der Gebote Christi, besonders im Bemühen um christliche und soziale Gerechtigkeit
- b) einen christlichen Lebenswandel der Schützenbrüder
- c) Schulung der Schützenbrüder zum Glauben
- d) Teilnahme an den Gottesdiensten der kirchlichen Festtage der Bruderschaft sowie durch Teilnahme an den Prozessionen, Wallfahrten und Betstunden

2.) die Verpflichtung zum Schutz der Sitten durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im öffentlichen und privaten Leben
- b) Förderung der Gemeinschaft in der Bruderschaft

3.) die Verpflichtung zur Liebe, zur Heimat und zum Vaterland durch:

- a) Erhaltung und Pflege der traditionellen Volksfeste und Volksbräuche wie z.B. Karneval und das Osterfeuer
- b) Förderung der Gemeinschaft im Dorfe
- c) Förderung des Schützenwesens und Abhaltung eines Schützenfestes, welches unter der Devise „Einigkeit - Frohsinn und Liebe“ gefeiert wird

Nach alter Überlieferung wird bei besonderen Anlässen für die Bedürftigen der Gemeinde gespendet. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist dem Kalenderjahr angepasst und beginnt am 01.01 und endet am 31.12 eines jeden Jahres.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

In die Bruderschaft aufgenommen werden alle unverheirateten, nicht geschiedenen Männer, die nach einem christlichen Menschenbild leben, innerhalb der ehemaligen katholischen Kirchengemeinde Büderich wohnen oder gewohnt haben und bis zum Schützenfestsamstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Aufnahme sind das persönliche Erscheinen und Unterschreiben eines Aufnahmeantrages bei einer Mitgliederversammlung sowie das Entrichten eines Aufnahmeobolus erforderlich.

Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf grundsätzlich der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die kirchliche Aufnahme in die Bruderschaft erfolgt im Schützenfestjahr am Patronatsfest oder am Sonntag nach dem Patronatsfest in der Kirche St. Peter durch den Präses.

### **§ 4.1 Ehrenmitgliedschaft**

Schützenbrüder, die sich während ihrer Zugehörigkeit zur Bruderschaft in besonderem Maße um diese verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auch bei Heirat fort.

Ansonsten gilt auch für Ehrenmitglieder der §6.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die Schützenbrüder sind gehalten, sich an den Gottesdiensten zu den kirchlichen Festtagen, den Prozessionen, Wallfahrten und Betstunden sowie allen anderen Veranstaltungen der Bruderschaft nach bestem Bemühen zu beteiligen, zu unterstützen und mitzuwirken.

Bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft haben sich die Schützenbrüder mit „Bruder“ anzureden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Eintritt in die Bruderschaft den festgesetzten Aufnahmeobolus und danach die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung anzuerkennen und zu achten.

Jeder Schützenbruder muss bis zum Schützenfestsamstag mindestens 18 Monatsbeiträge entrichtet haben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft erhalten die Schützenbrüder ihre eingezahlten Beiträge oder andere geleistete Zuwendungen und Mittel nicht zurück.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung  
Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten zur Kenntnis gelangen.
- b) schuldhaftes Versäumen der Beitragszahlungen  
Bleibt ein Mitglied über einen längeren Zeitraum von mindestens sechs Monaten schuldhaft mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen.
- c) Heirat  
Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei Heirat nicht.

d) Tod

Stirbt ein Mitglied, so sind alle Schützenbrüder gehalten, für die Seelenruhe des Verstorbenen ein Gebet zu sprechen. Die Bruderschaft gibt dem Verstorbenen mit den Bruderschaftsfahnen das Ehrengelicht zum Grab und lässt für seine Seelenruhe ein Hochamt lesen.

e) Ausschluss

Ein Bruderschaftsmitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, wenn er die Bruderschaftsinteressen oder das Ansehen der Bruderschaft schädigt und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablässt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen. Die Berufung ist auf der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss. Gezahlte Beiträge und sonstige geleistete Zuwendungen werden nicht erstattet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein.

## § 7 Beiträge

Die Beiträge werden halbjährlich entrichtet. Der Aufnahmeobolus ist beim Eintritt in die Bruderschaft fällig. Änderungen des Aufnahmeobolus und der Beiträge können nur auf einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Alle Einnahmen, Beiträge und sonstige Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 8 Opferkerze

Im Schützenfestjahr soll am Feste Peter und Paul eine Kerze der Bruderschaft vor dem Bilde der Gottesmutter in der Kirche St. Peter angezündet werden. Diese Kerze wird durch den Präses der Bruderschaft geweiht und entzündet.

Die Stiftung der Mitglieder für diese Kerze soll nicht mehr wie früher in Wachs, sondern in Form einer freiwilligen Geldspende geleistet werden.

## § 9 Funktion bei kirchlichen Anlässen

Die Bruderschaftsfahnen werden an allen kirchlichen Festtagen der Bruderschaft sowie bei besonderen Anlässen in der Kirche St. Peter und der Bruderschaft gezeigt.

In der Fronleichnamsprozession folgen seit altersher die Bruderschaftsfahnen hinter dem Allerheiligsten. Hinter den Fahnen schreitet der König mit den Königsdienern.

Die Leuchter neben dem Baldachin tragen Schützenbrüder. Die Vorbeter bei kirchlichen Prozessionen werden durch den Vorstand, den Leutnanten und weiteren Schützenbrüdern gestellt.

## § 10 Kirchliche Festtage

Als besondere kirchliche Festtage gelten für die Bruderschaft:

- a) der Fronleichnamstag
- b) das Patronatsfest „Peter und Paul“
- c) der Kirmessonntag
- d) das Christkönigsfest

Wird an diesen Tagen ein Gottesdienst in der katholischen Kirche St. Peter für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft gehalten, nehmen daran der König mit Königsdienern, Fahnenoffizieren und zwei Fahnenträgern sowie der gesamte Vorstand im Bruderschaftsanzug teil. Es sind alle Schützenbrüder aufgefordert, ebenfalls an diesen Gottesdiensten teilzunehmen.

## **§ 11 Vertretung der Bruderschaft**

Die Bruderschaft wird vertreten durch den Präsidenten, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch den Vizepräsidenten, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

### **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

### **Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- a) dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich oder dessen regionalen Stellvertreter als Präses der Bruderschaft
- b) dem amtierenden König der Bruderschaft
- c) dem Hauptmann der Bruderschaft
- d) dem stellvertretenden Kassierer
- e) dem stellvertretenden Schriftführer
- f) maximal sechs weiteren Beisitzern
- g) den beiden Leutnanten vom Tag ihrer Wahl bis zum letzten Schützenfesttag
- h) dem Lakaien vom Tag seiner Wahl bis zum letzten Schützenfesttag

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, beziehungsweise sein regionaler Stellvertreter ist der geborene Präses der Bruderschaft, d.h. er kann niemals gewählt werden.

Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von §26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmung des Geldwäschegesetzes im Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilung Fiktion gemäß §20 Abs. 2 Geldwäschegesetz, sodass eine eigenständige Meldung des Vorstands zur Eintragung in das Transparenzregister fiktiv als erfolgt gilt (als wirtschaftlich Berechtigter gilt jedes Vorstandsmitglied im Sinne von §26 BGB).

## **§ 12.1 Vorstandswahlen**

Der Vorstand wird auf der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Nach dem Schützenfest wird er für ein Jahr, im darauffolgenden Jahr für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt unter sich den geschäftsführenden Vorstand, sowie die jeweiligen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 12.2 Hauptmannwahl**

Der Hauptmann wird auf der Generalversammlung 1½ Jahre vor dem Schützenfest mit einfacher Stimmehrheit von der Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **§ 12.3 Leutnantwahl**

Auf der Halbjahresversammlung ein Jahr vor dem Schützenfest werden die Leutnante der einzelnen

Kompanien jeweils kompanieintern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ab dem Tag ihrer Wahl bis zum letzten Schützenfesttag gehören die Leutnante dem erweiterten Vorstand an. Nach dem letzten Schützenfesttag unterstützen sie den Hauptmann beim Anführen der Bruderschaft auf allen öffentlichen Veranstaltungen.

## **§ 12.4 Wahl des Lakaien**

Auf der letzten Halbjahresversammlung vor dem Schützenfest wird der Lakai mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Lakai gehört von dem Tag seiner Wahl bis zum letzten Schützenfesttag dem erweiterten Vorstand an.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der gesamte Vorstand ist in besonderem Maße für das Fortbestehen und die Zukunft der Bruderschaft verantwortlich.

Er verwaltet das Vermögen und Inventar der Bruderschaft und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandsversammlungen. Der Vorstand ist verpflichtet, der Bruderschaft Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Dieser Aufgabe kommt er in den Mitgliederversammlungen nach. Was jedes Vorstandsmitglied durch seine Vorstandstätigkeit erhält (z.B. Dokumente), muss er der Bruderschaft herausgeben. Verletzt der Vorstand schuldhaft seine Verpflichtungen gegenüber der Bruderschaft, so hat er einen daraus entstandenen bzw. entstehenden Schaden zu ersetzen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Besonderen:

### **a) Präsident**

Er beruft alle Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ein und führt dabei den Vorsitz. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

### **b) Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten.

### **c) Kassierer**

Der Kassierer verwaltet das Vermögen der Bruderschaft und trägt Sorge für die pünktliche Erhebung der Beiträge. Des Weiteren führt er ein Inventarverzeichnis über die Eigentümer der Bruderschaft. Bei Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Kassierer vertreten.

### **d) Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten der Bruderschaft und führt ihr Protokollbuch. Darin sind der Verlauf jeder Mitgliederversammlung sowie wichtige Beschlüsse der Vorstandsversammlungen einzutragen. Die Eintragungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und nach deren Zustimmung von dem Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Schriftführer vertreten.

### **e) geistlicher Präses**

Er trägt in besonderem Maße für die Glaubenserneuerung der Schützenbrüder Sorge.

### **f) König der Bruderschaft**

Der König repräsentiert die Bruderschaft bei allen öffentlichen sowie kirchlichen Veranstaltungen. Sollte der König verhindert sein, so kann er durch den Maikönig (der letzte amtierende König) vertreten werden.

### **g) Hauptmann**

Der Hauptmann führt das Bataillon während des Schützenfestes sowie bei allen anderen

Veranstaltungen an. Bei Verhinderung übernimmt der amtierende Leutnant der Königskompanie die Aufgaben des Hauptmanns.

#### **h) Leutnante**

Die Leutnante führen ihre jeweiligen Kompanien an und unterstützen den Hauptmann beim Anführen des gesamten Bataillons.

Der Leutnant der Königskompanie vertritt den Hauptmann bei Verhinderung. Sollte auch Dieser verhindert sein, so übernimmt der zweite Leutnant das Kommando über das Bataillon.

### **§ 14 Königsdiener, Fahnenoffiziere und Fahnenträger**

Die Königsdiener, Fahnenoffiziere und Fahnenträger werden durch den amtierenden König während des Schützenfestes ausgewählt. Zusammen mit dem König repräsentieren sie die Bruderschaft auf allen öffentlichen sowie kirchlichen Veranstaltungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

### **§ 15 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen finden gewöhnlich zweimal im Jahr statt. Es sind dies die Halbjahresversammlung (§16) und die Generalversammlung (§17). In besonderen Fällen kann der Präsident auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen (§18).

Eine außerordentliche Generalversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Schützenbrüder schriftlich unter Abgabe von Zweck und Gründen verlangt.

- a) Zu einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mittels Textform unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen (Datum Versand E-Mail). Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt worden ist.
- b) Anträge zu einer Versammlung, die aufgrund ihrer Wichtigkeit eine Änderung der Tagesordnung erfordern, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Ansonsten können sie nicht berücksichtigt werden.
- c) Den Vorsitz bei einer Mitgliederversammlung führt der Präsident. Ist dieser verhindert, vertritt ihn ein Stellvertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- d) Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied die geheime Wahl verlangt. Abstimmungen können in Blockwahlen erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmmehrheit.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- f) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Schriftführer auf der nächsten Versammlung der Mitglieder zu verlesen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen.

### **§ 16 Halbjahresversammlung**

Die Halbjahresversammlung findet am Patronatsfest „Peter und Paul“ (29. Juni) oder am Sonntag nach dem Patronatsfest statt.

Zu ihrer Tagesordnung zählen folgende Punkte:

1. Totengedenken
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Verlesen und Genehmigung der letzten Niederschrift
5. Kassenbericht

6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers
8. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
9. Bericht des Vorstandes
10. Verschiedenes

Jeweils im Schützenfestjahr: Kompanieinterne Wahl der Feldwebel und Unteroffiziere, sowie im Bataillon die Wahl der Richter, Staatsanwälte und Verteidiger.  
Die Wahlen der Leutnante und des Lakaien finden wie in §12 beschrieben statt.

Für die Einberufung und Durchführung der Halbjahresversammlung gelten die Bestimmungen aus §15.

## **§ 17 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet in jedem Jahr am Christkönigsfest statt.

Zu ihrer Tagesordnung zählen in jedem Fall folgende Punkte:

1. Totengedenken
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Verlesen und Genehmigung der letzten Niederschrift
5. Bericht des Vorstandes über das letzte Geschäftsjahr
6. Verschiedenes

Die Wahlen des Vorstandes sowie des Hauptmanns finden wie in §12 beschrieben statt.

Für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung gelten die Bestimmungen aus §15.  
Zur Förderung des Gemeinschaftssinns wird für alle Schützenbrüder ein Bruderschaftsabend angeboten, der spätestens eine Woche vor der Generalversammlung stattfinden soll.

## **§ 18 Außerordentliche Generalversammlung**

Für die außerordentliche Generalversammlung gibt es keine Vorgabe einer Tagesordnung.  
Für die Einberufung und die Durchführung der Generalversammlung gelten die Bestimmungen in §15.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf einer Generalversammlung oder auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss vorher auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Alle Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen als Gegenstimmen.

Einer Änderung des Bruderschaftszweckes müssen alle Mitglieder der Bruderschaft zustimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (Dachverband) gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Eine solche Änderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 20 Datenschutzerklärung**

Die Bruderschaft verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Detaillierte Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten sowie zu den Rechten der Betroffenen sind in der Datenschutz-

erklärung der Bruderschaft festgehalten. Diese ist auf der Website der Bruderschaft zugänglich und auf Anfrage schriftlich erhältlich. Die Datenschutzerklärung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und kann vom Vorstand bei Bedarf entsprechend den rechtlichen Anforderungen aktualisiert werden.

## **§ 21 Auflösen der Bruderschaft**

Sollte die Mitgliederzahl unter 7 Mitglieder sinken, wird die Bruderschaft als e.V. im Vereinsregister gelöscht und als nicht eingetragener Verein weitergeführt. Die letzten 7 Mitglieder haben den Beschluss über die Rechtsfähigkeit der Bruderschaft zu fassen. Ansonsten müssen einer Auflösung der Bruderschaft alle Mitglieder zustimmen. Die kirchliche Bruderschaft kann als solche niemals aufgelöst werden. Ihre Idee und Ideale bestehen auch weiter, wenn keine Mitglieder mehr vorhanden sind.

## **§ 22 Übergabe von Vermögen und Inventar**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geldvermögen der Bruderschaft an die katholische Kirchengemeinde St. Ulrich Alpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Bereich Wesel-Büberich zu verwenden hat.

Die Inventarien, wie z.B. Fahnen, Königssilber, Maikönigskette, Präsidentenkreuz, Königinnendiadem, Schärpen, Säbel, Protokoll- und Kassenbücher, Vorbeterstäbe, Baldachinleuchter etc., sind in einem Verzeichnis zu erfassen und dem Präses oder dem zuständigen Bischof mit der Maßgabe der sorgfältigen Aufbewahrung und Pflege zu übergeben. Bei einer Neugründung der St. Petri-Junggesellenschützenbruderschaft Büberich sind sie dem Verein zu übergeben.

## **§ 23 Bruderschaftslokal**

Als Bruderschaftslokal wird die Kultkneipe „Zum alten Stadttor“ in 46487 Wesel-Büberich festgelegt. Hier sollen nach Möglichkeit alle Veranstaltungen der Bruderschaft, mit Ausnahme des Schützenfestes, stattfinden.

## **§ 24 Schützenfest**

Es soll nach Möglichkeit alle 3 Jahre ein Schützenfest stattfinden. Für die Schützenfesttage gelten besondere Satzungen, die jedoch mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen müssen.

**Diese Satzung ist am 24.11.2024 beschlossen.**

**Alle vorherigen Satzungen verlieren ab diesem Datum an Gültigkeit.**